

### **3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)**

vom .....

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S.200), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2006, S. 13 ff. in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.09.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 6/2011, S. 7 f. wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

##### 1. Reihengrabstellen

1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (20 J.) 550,00 €

1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen (20 J.) 820,00 €

##### 2. Wahlgrabstellen

2.1 Wahlgrabstellen für Erdbestattung (30 J.) 1.200,00 €

Für Mehrfachgrabstellen gilt der mit der Grabstellenanzahl vervielfachte  
Gebührensatz

2.2 wandelbare Wahlgrabstellen pro m<sup>2</sup> (30 J.) 600,00 €

##### 3. Urnengrabstellen

3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle (30 J.) 660,00 €

3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle (20 J.) 500,00 €

3.3 Urnengemeinschaftsanlage (40 J.) 450,00 €

3.4 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwand (30 J.) 1.930,00 €“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3  
Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für das Anfertigen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herrichten des Grabbeetes beträgt bei:

1. Grabstellen für Erdbestattungen	
1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	160,00 €
1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen	600,00 €
2. Urnengrabstellen	85,00 €“

3. In § 5 Nummer 1 wird die Zahl „60,00“ durch die Zahl „102,00“ ersetzt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6  
Dienstleistungen für Bestattungen**

1. Nutzung Aufbahrungsraum pro Tag	18,00 €
2. Trägerleistung pro Träger und Stunde	32,00 €“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Grabpflege**

1. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal	119,00 €
2. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal	460,00 €
3. Rasenpflege auf wandelbaren Wahlgräbern je m <sup>2</sup> und Jahr	7,00 €
4. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde	50,00 €
5. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege	1,50 €

6. In § 8 Nummer 3 wird die Zahl „12,00“ durch die Zahl „14,00“ ersetzt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechts, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Sie wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben. Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Alle Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

**Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den